

Statistik zu Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII ab Berichtsjahr 2022

SH1

Die Unterlage dient ausschließlich als Übersicht der zu übermittelnden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen. Die Übermittlung der Daten ist gemäß den detaillierten Erläuterungen in der Fachinformation vorzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Allgemeine Angaben					
	Bogenart				
Auskunftgebende Stelle	Land Kreis Gemeinde				
Art des Trägers			Land Kiels Gemeinde		
Örtlich					
Überörtlich			\square_2		
			Hilfeleistungen		
	t	hnitt	außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen	
Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Konto 7331	Konto 7332	
			Gr 73	Gr 74	
			Volle Euro		
Hilfe zum Lebensunterhalt					
(3. Kapitel SGB XII)	3111	410	لتتتتتتا	لتتبيينا	
Laufende Leistungen			لتتبيينا	لتتتتتتا	
Einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen					
Einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte					

			Hilfeleistungen		
	ŧ	hnitt	außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen	
Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Konto 7331	Konto 7332	
		Unte	Gr 73	Gr 74	
			Volle I	Euro	
Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Hilfen	3114	413			
Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII)					
Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII)					
Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII)					
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII)					
Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII)			لتبتبينا		
Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Absatz 7 SGB V	•				
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	3112	411			
Pflegegeld (§ 64a SGB XII) Pflegegrad 2 Pflegegrad 3 Pflegegrad 4 Pflegegrad 5					
Häusliche Pflegehilfe (§ 64b SGB XII) Pflegegrad 2 Pflegegrad 3 Pflegegrad 4 Pflegegrad 5					
Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII)					
Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)					

2 SH1

		Unterabschnitt	Hilfeleistungen		
	₹		außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen	
Art der Hilfe	Produkt		Konto 7331	Konto 7332	
			Gr 73	Gr 74	
			Volle	Euro	

Alt del fille	Proc	erak	Konto 7331	Konto 7332
	_	Unterak	Gr 73	Gr 74
			Volle	Euro
noch:				
Hilfe zur Pflege				
(7. Kapitel SGB XII)	3112	411		
Maßnahmen zur Verbesserung des				12
Wohnumfeldes				
(§ 64e SGB XII)				
Andere Leistungen				
Aufwendungen für die Beiträge einer				
Pflegeperson/bes. Pflegekraft für				
eine angemessene Alterssicherung			1,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	
(§ 64f Absatz 1 SGB XII)				
Beratungskosten für die				
Pflegeperson				
(§ 64f Absatz 2 SGB XII)				
Kostenübernahme für das Arbeitge-				
bermodell (§ 64f Absatz 3 SGB XII)				
Digitale Pflegeanwendungen				
(§ 64j SGB XII)				
Ergänzende Unterstützung bei Nutzung				
von digitalen Pflegeanwendungen				
(§ 64k SGB XII)				
Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1			,	1
(§ 66 SGB XII)				
Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden				
2, 3, 4 und 5 (§ 64i SGB XII)				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3			إحسيسيا	
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Teilstationäre Pflege				
(Tages- oder Nachtpflege)				
(§ 64g SGB XII)				
Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)				
Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				11111111111

			Hilfeleistungen		
	끃	chnitt	außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen	
Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Konto 7331	Konto 7332	
			Gr 73	Gr 74	
			Volle	Euro	

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)

Altenhilfe (§ 71 SGB XII)

Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)

Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)

Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)

3115

SH1 4



Allgemeine Angaben							
			1 Bogenart		Art des Trägers		
Auskunftgebende Stelle		;	2-9 Land Kreis Gemeinde		Örtlich Überörtlich	10 10	□ 1 □ 2
Einnahmen / Einzahlun	gen a	auße	erhalb von Einrichtunge	en			
					NV		
					Leistungen Dritter		
Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz	Übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Leistungen von Sozialleistungsträgern	Sonstige Ersatzleistungen	Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)
		Unte	Konto 6211	Konto 6212	Konto 6213	Konto 6214	Konto 6215
			UGr 241	UGr 243	UGr 245	UGr 247	UGr 249
					Volle Euro		
Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	3111	410					
Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) inkl. Rückerstattungen von Krankenkassen	3114	413					
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	3112	411	لتتنتينيا				
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)	3115	414					

SH1



Allger	neine	Anga	ben
		0 -	

Einnahmen / Einzahlungen in Einrichtungen

					Leistungen Dritter	stungen Dritter		
Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz	Übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Leistungen von Sozialleistungsträgern	Sonstige Ersatzleistungen	Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)	
		Unte	Konto 6221	Konto 6222	Konto 6223	Konto 6224	Konto 6225	
			UGr 251	UGr 253	UGr 255	UGr 257	UGr 259	
					Volle Euro			
Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	3111	410		لتتنسبنا				
Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) inkl. Rückerstattungen von Krankenkassen	3114	413						
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	3112	411	لتبينينا					
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)	3115	414						



Statistik zu Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

SH₁

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (B Stat G)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die finanziellen Auswirkungen der Sozialhilfe bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch-Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 4 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 B Stat G. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 B Stat G sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder ange-halten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 B Stat G haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

SH1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.de/.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 B Stat G.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.